

## **Mitteilung**

### **des Rechnungshofs**

#### **Denkschrift 2023 zur Haushaltsrechnung 2021 (vgl. Drucksache 17/5100)**

#### **hier: Beitrag Nr. 14 – Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Kapitel 0918)**

Anlage zum Schreiben des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023, RHP3-0451.1-21/4/2:

**Das Land fördert die Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen mit jährlich steigenden Mitteln. Sie reichen aus, um praktisch jeden Förderantrag zu bewilligen. Eine Priorisierung war bislang nicht erforderlich. Sie wäre allerdings auch gar nicht möglich, da weder ein konkretes Förderziel definiert ist noch landeseinheitliche Kriterien zur Feststellung des Förderbedarfs existieren.**

**Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist wegen vieler manueller Arbeitsschritte für alle Beteiligten unnötig aufwendig. Es entspricht zudem nicht durchgehend den Anforderungen des Haushaltsrechts. Das Sozialministerium sollte eine den Spezifika des Förderprogramms angemessene haushaltsrechtliche Grundlage schaffen.**

#### 14.1 Ausgangslage

Jugendsozialarbeit an Schulen<sup>1</sup> ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die Jugendhilfe umfasst Angebote für junge Menschen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. In der Schulsozialarbeit sollen sozialpädagogische Fachkräfte junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, am Ort „Schule“ unterstützen (siehe §§ 13, 13a SGB VIII).

<sup>1</sup> Der Begriff „Jugendsozialarbeit an Schulen“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch und auch in § 13a SGB VIII mit dem Begriff „Schulsozialarbeit“ gleichgesetzt. Die beiden Begriffe werden nachfolgend synonym verwendet.

Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen wurde vom Land erstmals zwischen 1999 und 2005 gefördert. Seit 2012 beteiligt es sich auf Grundlage des „Pakts für Familien mit Kindern zwischen Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden“ wieder an den Kosten der Schulsozialarbeit. Von damals 15 Mio. Euro ist der Haushaltsansatz in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen; 2022 lag er bei rund 32 Mio. Euro. Im Haushalt 2023/2024 sind rund 39 bzw. 43 Mio. Euro veranschlagt. Die Förderung ist eine Freiwilligkeitsleistung nach den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung. Gefördert werden die Personalkosten für Schulsozialarbeiter mit einem Festbetrag von 16.700 Euro je Vollzeitstelle, bei Teilzeitkräften entsprechend anteilig. Durch das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wurde die Förderhöhe für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 auf 17.800 Euro erhöht. Die geförderten zusätzlich geschaffenen Stellen werden in die Regelförderung überführt.

Die Gesamtverantwortung für die Jugendsozialarbeit an Schulen liegt bei den Jugendämtern als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Überörtlicher Träger ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), der auch die Förderung abwickelt. Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die Schulträger. Das Sozialministerium hat „Fördergrundsätze“ aufgestellt, die den Rahmen für die Förderung bilden.

## 14.2 Prüfungsergebnisse

### 14.2.1 Fördergrundsätze

Die Ausrichtung der Jugendsozialarbeit an Schulen hat sich über die Zeit gewandelt. Standen zunächst sogenannte „Brennpunktschulen“ im Fokus, steht die Förderung seit 2012 für alle Schularten und Schulen offen. Nach den derzeit geltenden Fördergrundsätzen soll Schulsozialarbeit „ganzheitliche, lebensweltbezogene Förderung und Hilfe für alle jungen Menschen“ bieten. Insoweit wird die eigentliche Zielgruppe nach § 13 SGB VIII – junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind – erweitert. Die Jugendsozialarbeit an Schulen soll zudem „sozialraumorientiert“ handeln. Dies zielt nach dem Verständnis des Sozialministeriums auf die Vernetzung des schulischen mit dem außerschulischen Bereich ab.

Allerdings sind die Fördergrundsätze nicht durchgehend so präzise, dass sie eine klare Orientierung für Antragsteller und Bewilligungsbehörde geben könnten. So ist unklar, welche Definition der „Sozialraumorientierung“ zugrunde liegt und welches Ziel damit verbunden ist. Die Prüfung hat gezeigt, dass es sowohl den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch den Schulsozialarbeitern schwerfällt, diese in ihrem Leistungsspektrum definierte Aufgabe einzuordnen und in die Praxis umzusetzen.

Die Schulsozialarbeit ist durch die inhaltliche Weiterentwicklung der vergangenen Jahre näher an andere Förderprogramme der Jugendarbeit herangerückt. Hier ergeben sich teils deutliche Überschneidungen, etwa beim Jugendberufshelfer-Programm. Teilweise haben örtliche Träger – bei gleichbleibendem Aufgabenzuschnitt – Jugendberufshelfer in das Förderprogramm für Schulsozialarbeit überführt, da dieses höher gefördert wird.

### 14.2.2 Digitalisierung des Zuwendungsverfahrens

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist in hohem Maße von Medienbrüchen und manuellen Arbeitsschritten geprägt. So ist beispielsweise das Antragsformular zwar online verfügbar, muss aber vom Antragsteller ausgedruckt und in Papierform eingereicht werden. Die Daten werden beim KVJS von Hand in das dort genutzte, selbst entwickelte IT-Verfahren eingepflegt. Auch bei Folgeanträgen sind vielfach Angaben erforderlich, die der Bewilligungsstelle bereits aus früheren Anträgen vorliegen, etwa zur Schulart, zur Kontoverbindung oder zur

Person des Sozialarbeiters. Die unzureichende technische Unterstützung macht das Verfahren für Antragsteller und Bewilligungsbehörde aufwendig.

Ein (stärker) digitalisiertes Antragsverfahren würde eine erhebliche Zeitersparnis bei der Antragstellung und Antragsprüfung erbringen. So könnten beispielsweise die Fördervoraussetzungen als Pflichtangaben im Online-Antragsverfahren definiert werden. Über eine automatische Plausibilitätsprüfung könnte der Antragsteller auf fehlende Angaben hingewiesen werden, sodass unvollständige Anträge gar nicht mehr eingereicht werden könnten. Dadurch ließen sich Nacherfassungszeiten erheblich reduzieren.

Das Land verfügt mit dem Fördermittel-Bearbeitungs- und Informationssystem (FöBIS) über ein leistungsfähiges Instrument zur durchgehend digitalen Bearbeitung von Förderverfahren. Dem Sozialministerium stehen sowohl Mittel aus der Rücklage „digital@bw II“ als auch Mittel im Einzelplan 09 für die Einführung von FöBIS zur Verfügung, die bislang kaum in Anspruch genommen wurden. Dem Rechnungshof ist bewusst, dass die Implementierung von Förderprogrammen mit FöBIS landesweit aufgrund begrenzter Kapazitäten nur schrittweise erfolgen kann und hinsichtlich der auszuwählenden Verfahren priorisiert werden muss. Eine zeitnahe Umstellung auf FöBIS dürfte deshalb aktuell nicht realistisch sein, sollte aber zumindest perspektivisch angestrebt werden.

#### 14.2.3 Haushaltsrechtliche Aspekte des Zuwendungsverfahrens

Bei der Abwicklung des Förderprogramms wird in verschiedenen Punkten von den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung abgewichen. Auch die Anforderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sind nicht durchgehend eingehalten. Diese Abweichungen sind teils in den Fördergrundsätzen des Sozialministeriums angelegt, überwiegend sind sie jedoch „gelebte Verwaltungspraxis“ im Bewilligungsverfahren.

Dies betrifft beispielsweise den Zuwendungsantrag, bei dem unter anderem auf eine Finanzierungsübersicht verzichtet wird. Die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide sowie das Verfahren zur nachträglichen Änderung der Fördersumme entsprechen nicht den Anforderungen der Landeshaushaltsordnung und des LVwVfG. Auch bei der Gestaltung und der Prüfung des Verwendungsnachweises besteht mit Blick auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen Verbesserungsbedarf.

Viele der Verfahrensvereinfachungen sind angesichts der Spezifika des Förderprogramms sinnvoll und wirtschaftlich. Dies betrifft etwa die Modalitäten der Auszahlung oder die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Das Haushaltsrecht bietet für solche Fälle die Möglichkeit, für einzelne Zuwendungsbereiche abweichende Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Bislang gibt es für die Abweichungen von den Regelungen der Landeshaushaltsordnung aber keine haushaltsrechtliche Grundlage.

Allerdings müssen auch in einem vereinfachten Verfahren Mindestanforderungen berücksichtigt werden, beispielsweise hinsichtlich der Gestaltung und der Prüfung des Verwendungsnachweises.

#### 14.2.4 Förderziel, Erfolgskontrolle und Steuerung

Bei der Veranschlagung von Zuwendungen sind die damit verfolgten Zwecke und Ziele darzustellen. Außerdem ist zu begründen, warum für deren Erreichung Zuwendungen erforderlich sind. Zuwendungszweck und -ziele sind dabei – z. B. durch die Angabe von Erfolgskriterien oder Kennzahlen – so festzulegen, dass eine Erfolgskontrolle möglich ist.

Um eine Erfolgskontrolle durchführen zu können, sollte das Förderziel anhand konkreter Maßstäbe messbar sein. Die Zielformulierung sollte bestimmte An-

förderungskriterien erfüllen, wie sie beispielsweise das SMART-Konzept (spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminbezogen) vorsieht.

Aufbauend auf dem definierten Förderziel soll die Erfolgskontrolle feststellen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden (Zielerreichungskontrolle), die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung (Wirkungskontrolle) und wirtschaftlich war (Wirtschaftlichkeitskontrolle). Die Ergebnisse eines Soll-Ist-Vergleichs dienen auch dazu, Informationen für eine zielorientierte Steuerung des Förderprogramms zu gewinnen. Voraussetzung für die Erfolgskontrolle sind geeignete Kennzahlen, Kriterien und Indikatoren, anhand derer Ist- und Soll-Zustand überhaupt miteinander verglichen werden können.

Nach Darstellung des Sozialministeriums besteht das Förderziel in der finanziellen Unterstützung der Jugendsozialarbeit an Schulen. Gefördert werde die gleichmäßige, flächendeckende Verteilung und die qualitative Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit. Konkretisiert werden die Begriffe nicht. Das Förderprogramm definiert damit weder ein qualitativ noch quantitativ messbares Förderziel. Das Ziel bleibt letztlich unbestimmt.

Das Ministerium sieht auch keine eigene Verantwortung bzw. Zuständigkeit für die Überprüfung der Wirksamkeit der Jugendsozialarbeit an Schulen; diese liege im Verantwortungsbereich der örtlichen Jugendhilfeplanung. Eine Erfolgs- oder Wirkungskontrolle, wie sie die Landeshaushaltsordnung vorschreibt, findet im Förderprogramm nicht statt. Sie scheitert schon daran, dass keine Kennzahlen, Kriterien und Indikatoren bestimmt sind, anhand derer die Zielerreichung und damit der Erfolg gemessen werden könnte.

Sozialministerium und KVJS können auf Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen – etwa der Entwicklung der bewilligten Anträge und der Zahl der geförderten Schulsozialarbeiter – zwar die formale Erfüllung der Zuwendungskriterien feststellen. Ein qualitatives Urteil, ob die Förderung erfolgreich ist, ist auf dieser Basis hingegen nicht möglich.

Die Verantwortung für die Erfolgskontrolle kann nicht auf Förderempfänger oder örtliche Träger delegiert werden; sie liegt hinsichtlich des Einsatzes von Landesmitteln stets beim fördernden Ressort.

#### 14.2.5 Bedarfsfeststellung und sozialindexbasierte Ressourcenzuweisung

Eine bedarfsgerechte Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen setzt Kriterien für den Bedarf und eine entsprechende Bedarfsfeststellung voraus. Kriterien, um den Bedarf dem Grunde und der Höhe nach überhaupt feststellen zu können, gibt es allerdings bislang nicht. Im Gegensatz zum früheren Landesförderprogramm werden in den Fördergrundsätzen keine Bedarfskriterien vorgegeben. Das Sozialministerium sieht einen Bedarf als gegeben an, wenn ein Förderantrag gestellt wird. Im Ergebnis erfolgt die Förderung nicht bedarfsorientiert.

Da die Haushaltsmittel bislang ausreichend sind, um alle förderfähigen Anträge zu bewilligen, sind die fehlenden Bedarfskriterien derzeit kein Hindernis für die Förderpraxis. Dies wird allerdings dann zu einem Problem, wenn steigende Antragszahlen oder etwa die kriteriengebundene Verteilung zusätzlicher Bundesmittel eine Priorisierung erforderlich machen. Dies gilt beispielsweise für das geplante Startchancen-Programm. Das Sozialministerium wäre aktuell nicht in der Lage, sachgerecht zu priorisieren.

Zuwendungsvoraussetzung sollte aus Sicht des Rechnungshofs sein, dass ein spezifischer Bedarf an Schulsozialarbeit anhand objektiver und landeseinheitlich definierter Kriterien festgestellt werden kann und eine finanzielle Förderung durch das Land erforderlich ist. Mit der Freiwilligkeitsleistung hat das Land ein wirksames Mittel, seine Ressourcen zielgerichtet dort einsetzen zu können, wo der Bedarf am größten ist. Die Möglichkeit, den Mitteleinsatz über die Bedarfsfeststellung wirksam steuern zu können, gewährleistet einen sachgerechten, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Fördermittel.

In anderen Ländern, aber vereinzelt auch auf kommunaler Ebene im Land, orientiert sich die Bedarfsermittlung und Verteilung der Schulsozialarbeit bereits an fest definierten Indizes. So richtet Hamburg den Einsatz von Schulsozialarbeit seit Jahren an der sozioökonomischen Zusammensetzung der Schülerschaft aus. Die Stadt Mannheim legt der Verteilungsreihenfolge ein anhand definierter Kriterien gebildetes Ranking zugrunde.

Auch das Kultusministerium geht mit dem Ansatz einer sozialindexbasierten Ressourcensteuerung in diese Richtung und arbeitet an der Entwicklung eines geeigneten Sozialindex. Ziel dieser Ressourcenzuweisung ist es, gezielter zu fördern. Dabei sollen die unterschiedlichen Voraussetzungen von Schulstandorten, beispielsweise der Schülerförderbedarf und sozioökonomische Faktoren der Schulen und Quartiere, auch unterschiedlich behandelt werden.

Die Absicht zur Entwicklung eines Sozialindex zeigt, dass der Ansatz einer bedarfsgerechten und damit kriteriengeleiteten Verteilung begrenzter Ressourcen möglich und auch sachgerecht ist. Der Rechnungshof sieht darin eine mögliche Basis für eine bedarfsorientierte Steuerung auch der Jugendsozialarbeit an Schulen.

Mittelfristig könnte der Sozialindex von allen öffentlichen Trägern zur einheitlichen Bedarfsfeststellung genutzt werden und Maßstab für die Förderung des Landes werden. In Umsetzung des Landesförderprogramms könnten dann bedarfsgerecht und prioritär solche Schulen durch Jugendsozialarbeit unterstützt werden, in deren Einzugsgebiet sich belastende Lebenslagen bei Schülern nach § 13 SGB VIII kumulieren.

### 14.3 Empfehlungen

#### 14.3.1 Fördergrundsätze präzisieren

Zur besseren Orientierung für die örtlichen Träger und die betroffenen Schulsozialarbeiter sollten der sozialraumorientierte Ansatz, das damit verbundene Ziel und die inhaltliche Ausrichtung eindeutig definiert werden.

Ein Nebeneinander verschiedener Förderprogramme, deren Ausrichtung, räumliche Wirkung und Adressatenkreis vergleichbar sind, sollte vermieden werden. Das Förderprogramm Jugendberufshelfer sollte eingestellt und in das Förderprogramm Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen integriert werden.

#### 14.3.2 Digitalisierungspotenziale nutzen

Um das Antragsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollte es digital und medienbruchfrei gestaltet werden. In einem ersten Schritt könnte das aktuell genutzte Verfahren so ertüchtigt werden, dass es die elektronische Antragstellung und -bearbeitung erleichtert. Dabei sollte zumindest eine elektronische Übermittlung des online ausgefüllten Antrags und eine automatische Übernahme in das System des KVJS ermöglicht werden. Mittelfristig sollten Sozialministerium und KVJS den Einsatz von FöBIS anstreben, nicht nur für das Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen“.

#### 14.3.3 Zuwendungsverfahren rechtskonform ausgestalten

Sofern zur Verwaltungsvereinfachung von den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften abgewichen wird, bedarf dies klarer Regelungen im Förderverfahren. Hierzu bietet sich eine eigene Verwaltungsvorschrift gemäß Nr. 15 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung an.

Die Anforderungen des LVwVfG sind einzuhalten.

#### 14.3.4 Förderziel definieren und Erfolgskontrolle etablieren

Das Förderziel sollte qualitativ und quantitativ messbar definiert werden. Es sollte spezifisch, angemessen, realistisch und terminiert sein (SMART-Prinzip). Der in den Fördergrundsätzen definierte Zweck sollte eindeutiger formuliert werden und an die in §§ 13, 13a SGB VIII definierte Zielgruppe der Jugendsozialarbeit angepasst werden.

Das Sozialministerium sollte eine begleitende Erfolgskontrolle etablieren und damit die Grundlage für eine zielorientierte Steuerung des Programms legen. Um die Wirkung des Förderprogramms festzustellen, sollte das Förderprogramm regelmäßig aufgabenkritisch evaluiert werden.

#### 14.3.5 Landeseinheitliche Kriterien definieren – Möglichkeiten der sozialindexbasierten Ressourcenzuweisung nutzen

Um eine bedarfsorientierte Jugendsozialarbeit an Schulen zu gewährleisten und gegebenenfalls priorisieren zu können, sollte die Bedarfsfeststellung anhand landeseinheitlicher Kriterien erfolgen.

Das Sozialministerium sollte mit Blick auf eine bedarfsorientierte Steuerung der Jugendsozialarbeit an Schulen auf die Entwicklung eines geeigneten Sozialindex hinwirken. Es sollte – in Abstimmung mit dem Kultusministerium und dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) – prüfen, wie der im Kultusbereich für die Schulen vorgesehene Ansatz der sozialindexbasierten Ressourcenzuweisung auch für die Bedarfsfeststellung bei der Jugendsozialarbeit an Schulen nutzbar gemacht werden kann.

#### 14.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Sozialministerium legt dar, die Kinder- und Jugendhilfe beinhalte einen Rechtsanspruch jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Schulsozialarbeit sei eine Leistungsform der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII; sie grenze sich als sozialpädagogische am individuellen Hilfebedarf orientierte Leistung klar von den Aufgaben der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ab. Die Schulsozialarbeit sei erstmalig 2021 im Leistungskatalog der Jugendsozialarbeit durch den § 13a SGB VIII verankert worden. Dieser könne deshalb nicht bei der Betrachtung des Prüfungszeitraums berücksichtigt werden. Es bedürfe erst einer Umsetzung in Landesrecht, welche im Rahmen der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg bereits angestrebt werde.

Das Ministerium sei nach § 82 SGB VIII verpflichtet, die Tätigkeit der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern und auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken.

Das Programm Jugendberufshelfer sei ausbildungs- und beschäftigungsorientiert und verfolge das Ziel, Schulabbrüche zu vermeiden und die berufliche Integration von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten Jugendlichen im Übergangsbereich zwischen Schule und Beruf zu verbessern. Zielsetzung, Aufgaben und Qualifikationserfordernis unterschieden sich wesentlich von der Schulsozialarbeit. Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Übernahme der Aufgaben sei weder fachlich sinnvoll noch ginge damit eine Ressourceneinsparung einher.

Durch kapazitätsbedingte Engpässe, insbesondere bei der BITBW, hätten die für die Einführung von FöBIS veranschlagten Mittel bislang nur teilweise eingesetzt werden können. Das Ministerium werde die Voraussetzungen für eine Umstellung auf FöBIS prüfen und stimme sich hierzu mit dem KVJS ab.

Das Ministerium nehme die Bewertung und Empfehlungen zur haushaltsrechtlichen Abwicklung des Förderprogramms zur Kenntnis und werde prüfen, wie diese bei der künftigen Ausgestaltung des Förderprogramms berücksichtigt werden könnten. In Abstimmung mit dem KVJS würden diese teils auch bereits durch Anpassungen im laufenden Förderverfahren umgesetzt.

Das Kultusministerium erprobe bis 2026/2027 modellhaft eine sozialindexbasierte Ressourcenzuweisung. Ergebnisse zur Wirksamkeit des Vorgehens stünden damit noch nicht fest. Im Gegensatz zum Bildungsmanagement richte sich die Jugendsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe jedoch weder am Bildungserfolg noch an der sozialen Herkunft, sondern allein an den individuellen Bedürfnissen und Dispositionen von Jugendlichen aus.

Die Förderung der Jugendsozialarbeit stehe unter dem Vorbehalt künftiger Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers. Das Ministerium werde bei der Umsetzung möglicher künftiger Förderungen eine Umsetzung der Empfehlungen unter Beachtung seiner Aufgaben nach § 82 SGB VIII prüfen.

#### 14.5 Schlussbemerkung

Das Land hat auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe hinzuwirken. Dabei sollte sich das Land nach Auffassung des Rechnungshofs an Bedarfskriterien ausrichten. Deshalb sollten auch für die Jugendsozialarbeit am Ort „Schule“ Kriterien für eine Bedarfsfeststellung entwickelt werden. Hierzu sollte nicht auf die Ergebnisse des Modellprojekts des Kultusministeriums gewartet werden. Dies gilt umso mehr, als das Sozialministerium aktuell über kein sachgerechtes Verfahren für eine gegebenenfalls erforderliche Priorisierung von Anträgen verfügt.

Auch wenn sich die Jugendsozialarbeit „allein an den individuellen Bedürfnissen und Dispositionen von Jugendlichen“ ausrichtet, könnten die im Kultusbereich vorliegenden Daten genutzt werden, um potenzielle Ballungen entsprechender Bedürfnisse zu erkennen, die einen stärkeren Fokus der Schulsozialarbeit nahelegen als andernorts.